



Demoversion mit

Originalinhalten

Fahrzeugname (Hersteller): BMW

Modellbezeichnung

Typen

R 80 GS	247E88 (Bj. '87-'90)
R 80 GS	247E91 (Bj. '90-'94)
R 80 GS Basic (Kalahari)	247E (Bj. 1996)
R 100 GS	247E88 (Bj. '87-'90)
R 100 GS	247E91 (Bj. '90-'96)
R 100 GS Paris-Dakar	247E88 (Bj. '89-'91)
R 100 GS P-D	247E91 (Bj. '91-'96)

	Vorderrad	Hinterrad
Felgen:	k. A.	k. A.
Luftdruck (kalt):	Herstellerangabe beachten	Herstellerangabe beachten
Bereifung:	90/90-21 M/C 54T TL 1) TKC80 Twinduro M+S TKC70 M+S	130/80-17 M/C 65T TL 1) TKC80 Twinduro M+S TKC70 M+S
	90/90-21 M/C 54H TL 1) ContiEscape	130/80-17 M/C 65H TL 1) ContiEscape
Profile beliebig kombinierbar	ContiTrailAttack 2 ContiTrailAttack 3	ContiTrailAttack 2 ContiTrailAttack 3
Profile beliebig kombinierbar	90/90-21 M/C 54H TL 1) ContiTrailAttack 2 ContiTrailAttack 3	130/80R17 M/C 65H TL 1) ContiTrailAttack 2 ContiTrailAttack 3

§ 36 Absatz 4a StVZO tritt am 1. Oktober 2024 außer Kraft. Bis dahin dürfen M+S-Reifen auch an Fahrzeugen verwendet werden, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit höher als die dem Symbol für die niedrigste Geschwindigkeitskategorie der montierten M+S-Reifen entsprechende Geschwindigkeit ist. Dies gilt nur für Reifen, die nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind. DOT (5217)

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, eine Änderung des Fahrzeuges ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#Bestellservice

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in dem genehmigten Zustand befindet. Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen ist nur als Empfehlung zu verstehen, aber dringend empfohlen.
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Unterschrift und Stempel des Händlers.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.